

15. Inwieweit hat ein selbstliefernder Kommunalverband nach der Reichsgetreideordnung vom 21. Juni 1917 (RGBl. S. 507) die Geschäftsführung seiner Kommissionäre zu beaufichtigen?

I. Zivilsenat. Urf. v. 15. Oktober 1921 i. S. S. u. Gen. (R.) w. Kreis Kommunalverband S. (Bekl.). I 153/21.

I. Landgericht Braunsberg. — II. Oberlandesgericht Königsberg.

Bei der Bewirtschaftung der Getreideernte des Jahres 1917 war der beklagte Kommunalverband als sogenannter Selbstlieferer aufgetreten, d. h. er hatte es übernommen, die in seinem Bezirke gewachsenen Teile der Ernte, die abzuliefern waren, für eigene Rechnung zu kaufen und der Reichsgetreidebestelle zu liefern. Zu dem Zwecke hatte er die Firma J. in S. als Kommissionärin bestellt. Die Kläger haben dieser Firma gewisse Getreidemengen geliefert, die unbezahlt geblieben sind. Die Firma ist demnächst in Konkurs geraten.

Die Kläger nehmen den Kommunalverband auf Zahlung der offenen Beträge in Anspruch.

Das Landgericht wies die Klage ab. Die Berufung der Kläger wurde zurückgewiesen. Ihre Revision hatte Erfolg.

Gründe:

Nach der Reichsgetreideordnung vom 21. Juni 1917 war das Getreide der Ernte 1917, ebenso wie es in den vorangegangenen Jahren geschehen war, beschlagnahmt, und zwar für denjenigen Kommunalverband, in dessen Bezirke es gewachsen war (§ 1). Die Beschlagnahme hatte die Wirkung, daß die Eigentümer das Getreide nicht ohne Zustimmung des Kommunalverbandes veräußern durften (§ 4), es vielmehr, soweit es nicht zur menschlichen Ernährung, zur Verfütterung und zur Ausaat

nötig war (§ 7), abzuliefern hatten. Den selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden war freigestellt, das Getreide für eigene Rechnung zu erwerben und es als Verkäufer der Reichsgetreidestelle zu liefern (§ 32). Mochte ein Kommunalverband von dieser Befugnis keinen Gebrauch, so wurde das Getreide unmittelbar von der Reichsgetreidestelle durch Kommissionäre, die diese Stelle einsetzte, erfasst (§ 28). Im umgekehrten Falle hatte der Verband seinerseits für den Erwerb der Früchte zu sorgen und dazu mindestens zwei Kommissionäre zu bestellen (§ 32). Die Eigentümer waren verpflichtet, ihr Getreide, soweit sie es nicht selbst behalten durften, nur an diese Kommissionäre zu verkaufen. Als Korrelat dieser Verpflichtung mußte, wie es die Billigkeit erforderte, Vorsorge dafür getroffen werden, daß sie ihr Geld von den Kommissionären erhalten konnten. Zu dem Zwecke ist erstens in § 26 angeordnet, daß die Kommunalverbände die Tätigkeit der Kommissionäre überwachen sollten (vgl. Oppenheimer, Reichsgetreidegesetzgebung für 1917, § 26, Anm. 2 S. 63). Weiter ist durch die von der Reichsgetreidestelle aufgestellten Geschäftsbedingungen für Kommissionäre selbstliefernder Kommunalverbände für 1917 folgendes bestimmt: Der Kommissionär kauft von den Eigentümern für Rechnung des Kommunalverbandes, aber in eigenem Namen (§ 1). Der Einkauf erfolgt in der Weise, daß der Kommissionär entweder die Früchte endgültig beim Eigentümer abnimmt und sofort bezahlt, oder daß er nach den Einkaufsbedingungen des Kommunalverbandes kauft (§ 5). Solchenfalls erfolgt Zahlung durch die Reichsgetreidestelle an den Verband, und zwar in Höhe von 80% des Wertes nach Eingang der Absendungsanzeige und in Höhe des Restes nach Annahme der Ware durch den Empfänger, oder nach Erledigung etwaiger Beanstandungen (§ 21). Wann in solchem Falle der Kommunalverband die Zahlung an den Kommissionär und dieser an den Erzeuger weiterzugeben hat, ist nicht ausdrücklich bestimmt.

Vorliegenden Falles ist der beklagte Kommunalverband als Selbstlieferer aufgetreten. Er hatte also seine Kommissionäre zu überwachen. Diese Überwachung hatte sich vor allem auch auf die Weitergabe der Zahlungen an die Erzeuger zu erstrecken; das erforderte die Billigkeit, da die Erzeuger verpflichtet waren, nur an die Kommissionäre zu verkaufen, da sie Vertragsrechte nur gegen die Kommissionäre zu erwerben und da sie, wie § 5 b der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ergeben scheint, Barzahlung nicht fordern konnten. Das Berufungsgericht hat nun angenommen, eine Verletzung der dem beklagten Verbands obliegenden Überwachungsspflicht sei nicht erwiesen, denn es sei nichts dafür beigebracht, daß bis zum 23. Februar 1918 — dem Tage der letzten Lieferung der Kläger — die Stellung der Firma B., der Kommissionärin, irgendwie unsicher gewesen sei. Diese Ausführung wird der Sachlage nicht gerecht. Grundlegend ist, daß das Getreide für den Verband be-

schlagnahmt war, daß er sich entschlossen hatte, es für eigene Rechnung zu erwerben, was ihm nach § 32 freistand, aber nicht geboten war, und daß B. vom Kreise nach eingeholter Genehmigung der Reichsgetreidestelle zum Kommissionär bestellt war. Dieser Sachlage entsprach es, daß der Kreis von den ihm zu Gebote stehenden Mitteln Gebrauch machte, um dafür zu sorgen, daß den Landwirten die ihnen zukommende Zahlung wurde. Diese Verpflichtung bestand schon an und für sich, um so mehr aber, wenn bekannt geworden sein sollte, daß der Kommissionär mit der Weitergabe der Zahlung an die Landwirte säumig war. Letzteres würde den Kreisverband zu einer besonders scharfen Aufsicht verpflichtet haben. Die Beweiserhebungen haben Anhaltspunkte dafür ergeben, daß die Zahlungsweise der Firma B. manchen Landwirten als nicht einwandfrei erschienen ist. Angesichts dieser Befundungen war es Pflicht des beklagten Verbandes, im Rechtsstreit anzugeben und nachzuweisen, wie er seiner Überwachungsspflicht nachgekommen ist und ob er von den ihm nach § 4 der Allgemeinen Bedingungen zustehenden Mitteln zur Prüfung des Geschäftsbetriebes der Kommissionäre Gebrauch gemacht hat. Dabei kommt es nicht allein darauf an, ob die Stellung der Firma B. noch sicher war, sondern auch darauf, ob die Weitergabe der Zahlungen an die Erzeuger und der gesamte Geschäftsbetrieb ordnungsmäßig erfolgte. Erst wenn der beklagte Verband angegeben hat, was er zur Überwachung der genannten Firma getan hat, wird sich überblicken lassen, ob er seiner Überwachungsspflicht genügt hat und worauf der Verlust der Kläger zurückzuführen ist, und ob etwa den Klägern ein Mitverschulden zur Last fällt.